

### Wegfall der Verzugszuschläge. Ermäßigung der Verzugs- und Stundungszinsen

Durch die Notverordnung vom 20. Juli 1931 waren höhere Zuschläge für Steuerrückstände eingeführt. Sie betragen 5% des Steuerrückstandes für jeden halben Monat. Mit Wirkung vom 1. Januar 1932 werden diese drakonisch harten Verzugszuschläge aufgehoben. Ist vor dem 1. Januar 1932 eine Verpflichtung zur Zahlung von Verzugszuschlägen entstanden, so werden sie nur noch dann erhoben, wenn ein voller halber Monat auf die Verzugszuschläge im Monat Dezember entfällt. Läuft z. B. der für die Berechnung des fünfprozentigen Zuschlages maßgebende Zeitraum am 20. Dezember 1931 ab, so finden vom 21. ab für den Rest des Monats die hohen Zuschläge keine Anwendung mehr, sondern es sind nur noch Verzugszinsen in Höhe von 12% jährlich zu berechnen.

Wenn für rückständige Steuern keine Stundung bewilligt ist, so werden vom 1. Januar 1932 ab **Verzugszinsen** erhoben. Diese betragen bisher auf Grund der Juli-Notverordnung 24% jährlich und sind vom 1. Januar 1932 ab auf 12% ermäßigt worden.

Ist Stundungsantrag rechtzeitig gestellt und daraufhin Stundung bewilligt, so betragen die **Stundungszinsen**, falls nicht zinslose Stundung gewährt ist, mindestens 5%, höchstens aber 8% jährlich. Über „Stundungsanträge“ sowie über „Grundsätze für die Bewilligung von Steuerstundungen“ sind in Nr. 35 der UHRMACHERKUNST 1931 nähere Angaben gemacht. Wie hoch innerhalb des Rahmens der Zinsfuß zu bemessen ist, richtet sich nach

den besonderen Umständen des einzelnen Falles. In der Verfügung, durch die Stundung gegen Verzinsung bewilligt wird, ist, wenn nicht der Zinsfuß auf 8% bestimmt wird, die Heraufsetzung des Zinsfußes, also auf höher als 5, 6 oder 7%, aber höchstens bis 8%, für die Zukunft vorzubehalten.

Diese Bestimmungen gelten sowohl für Zahlungen auf dem Gebiete der Reichssteuern als auch der Steuern der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände.

### Steuererklärung für die preußische Gewerbesteuer nach dem Gewerbekapital für 1931 Abgabefrist: 18.—30. Januar 1932

Die Steuererklärung ist abzugeben für alle gewerbesteuerpflichtigen Unternehmen, falls das Gewerbekapital den Betrag von 3000 RM am 1. Januar 1931 überstiegen hat. Bestehen Zweifel über die Höhe des Gewerbekapitals und erfolgt Aufforderung zur Abgabe einer Steuererklärung, so ist in jedem Falle dieser Aufforderung Folge zu leisten.

Der Steuersatz beträgt für den Teil des Gewerbekapitals, der 12000 RM nicht übersteigt,  $\frac{1}{2}\%$ , für den darüber hinausgehenden Teil  $\frac{2}{3}\%$ .

Wir bemerken noch, daß für das Jahr 1930 eine besondere Steuererklärung für die preußische Gewerbesteuer nach dem Gewerbekapital nicht abzugeben war. Veranlagung erfolgte noch entsprechend dem auf den 1. Januar 1928 festgestellten Einheitswerte. (II/736)

## Verschiedenes

**Für oder wider das Zugabewesen?**<sup>1)</sup> Das Reichsgericht nimmt keine Stellung in wirtschaftspolitischer Hinsicht, verneint aber das Vorliegen eines Verstoßes gegen die guten Sitten. Der um die wirtschaftspolitische Berechtigung der Wert- oder Zugabereklame im geschäftlichen Verkehr entbrannte Kampf, der bereits bis zu einem Gesetzentwurf — aber auch nur bis zu diesem — über das Verbot dieser Reklameart geführt hat, brachte zwei gegnerische Verbände und ihre Kampfmethoden in einem Wettbewerbsprozeß bis vor das Reichsgericht.

Der Reichsausschuß für das Zugabeverbot e. V. in Berlin vereinigt die Gegner des Zugabewesens. Eines seiner Propagandamittel ist ein Plakat und Flugblatt mit der Überschrift: „Verlangt das Verbot der Zugaben!“ Im Text ist im wesentlichen behauptet, das Zugabewesen treibe die Preise künstlich in die Höhe und stehe dem Preisabbau hindernd im Wege. Diese Behauptungen ließ der Schußverband für Wertreklame e. V. in Berlin, der die Interessen des Zugabewesens vereinigt, als unlauteren Wettbewerb auf. Er erhob gegen den Reichsausschuß und gegen die Firmen Kathreiners Malzkaffee und Frank Söhne als Mitglieder des Reichsausschusses Klage auf Unterlassung der allgemeinen Behauptung, das Zugabewesen treibe die Preise künstlich in die Höhe und stehe dem Preisabbau im Wege, sowie auf Auskunftserteilung und Ersatz des Schadens, der den Mitgliedern des klagenden Verbandes durch die Verbreitung der Plakate entstanden ist.

Im Gegensatz zum Landgericht II zu Berlin, das die Klage abgewiesen hat, verurteilte das Kammergericht die Beklagten antragsgemäß zur Unterlassung und Leistung von Schadenersatz. Das Kammergericht nimmt zur Begründung dieser Entscheidung Bezug auf eine Erklärung des Vorläufigen Reichswirtschaftsrates und kommt zu dem Ergebnis, daß es sich nach den Methoden der exakten Wissenschaft bzw. mit mathematischer Genauigkeit nicht feststellen lasse, ob infolge des Zugabewesens die Qualität der betreffenden Waren notwendig verschlechtert werden müsse und die Zugabe somit preissteigernd wirke. Ebenso wenig könne anerkannt werden, daß die Wertreklame als solche unlauter sei, sofern es sich nicht um Auswüchse handelt. Zweifellos sicher sei aber die nicht allein zu wirtschaftspolitischer Aufklärung, sondern auch zu Wettbewerbszwecken gemachte allgemeine Behauptung der Beklagten, Zugaben seien geeignet, die Preise

künstlich hochzuhalten und den Preisabbau zu hemmen, für weite Volkskreise irreführend und stelle insofern einen Verstoß gegen § 1 UWG dar. Denn in weiten Volkskreisen bestehe die Neigung, derartige Behauptungen, zumal wenn sie von einem „Reichsausschuß“ ausgehen, für das einwandfrei feststehende Ergebnis rechtlich zuverlässiger Untersuchungen zu halten. Diese Kreise hätten keine Ahnung davon, daß die Behauptungen nichts anderes seien als eine bisher allgemein nicht bestätigte Folgerung, eine einseitige Auffassung.

Auf die gegen dieses Urteil gerichtete Revision der Beklagten hat der 2. Zivilsenat des Reichsgerichts das klageabweisende Urteil des Landgerichts Berlin wieder hergestellt. Zur Urteilsbegründung führte Senatspräsident Mansfeld lediglich aus, der Senat lehne es ab, zu dem wirtschaftspolitischen Kampfe der Parteien Stellung zu nehmen. Ein Verstoß der Beklagten gegen die guten Sitten sei nicht festgestellt, daher müsse die Klage abgewiesen werden. — Mit dieser Begründung tritt der Senat dem Landgericht bei, das das Vorgehen der Beklagten als eine erlaubte Kampfmaßnahme ohne unlautere Mittel kennzeichnete. Die Angaben des Flugblattes enthielten keine persönlichen Angriffe gegen den Kläger, sie dienten nur der Bekämpfung des von den Beklagten nicht für wünschenswert gehaltenen Zugabewesens. Kläger sei eine Kampforganisation zur Verteidigung eines bestimmten Wirtschaftssystems. Das Klagefundament sei nur der Verstoß gegen die guten Sitten, für dessen Vorliegen er den Beweis schuldig geblieben sei. „Reichsgerichtsbriefe.“ (II 226/31. — Urteil des RG. vom 15. Januar 1932.) (VI 1/283)

**Gehaltssenkung in der Uhrenindustrie.** Auf Grund der Vierten Notverordnung wurde am Montag in Donaueschingen die Gehälter der Uhrenindustrieangestellten einer Neuregelung unterzogen. Die Gehaltsregelung, die von Arbeitgebern und Arbeitnehmern angenommen wurde, entspricht einer Senkung der Gehälter von 7,5% im Durchschnitt, also von etwa 7—8%. Die diesbezügliche Festsetzung lautet: 1. Die Gehaltssätze ab 1. Januar 1932 errechnen sich auf Grund der im Gehaltsabkommen vom Februar 1931 festgelegten Verhältniszahlen. Die Verhältniszahl 100 wird gleich 194 RM festgesetzt. 2. Die seither erhöht bezahlten Sozialzulagen können von den Firmen unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist gekündigt werden. 3. Die Festsetzung gilt ab 1. Januar 1932 auf unbestimmte Zeit. Sie ist mit Monatsfrist auf Monatsende kündbar, erstmals auf 30. April 1932. (VI 1/292)

1) Vgl. S. 95, 376 u. 480 der UHRMACHERKUNST 1931.